



Information Nr. 13 zur Corona-Krise

Stand 04.03.2021

- Allgemeines
- Impfungen von Feuerwehrangehörigen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

die letzte Ministerkonferenz fand gestern, am 3.03.2021 statt. Dort sind einige Veränderungen zu Corona-Vorsorgemaßnahmen zwischen den Bundesländern und der Bundesrepublik beschlossen worden. U.a. ist festgelegt worden, dass der Lockdown noch bis zum 28.03.2021 verlängert wird.

Daraus resultierende Veränderungen für die Feuerwehren stehen noch nicht fest.

Ich werde Euch zügig über mögliche Veränderungen / Lockerungen, die den Feuerwehrdienst und unsere Ausbildung betreffen, mitteilen.

Impfungen von Feuerwehrangehörigen

Ich hatte Euch dazu am 24.01.2021 folgendes mitgeteilt:

Seit Ende Dezember 2020 wird in Deutschland gegen das Coronavirus geimpft.

Laut der Bundesregierung gibt es im aktuellen Impfplan vier Gruppen:

1. *Gruppe mit „höchster Priorität“:
alle über 80-Jährigen, Bewohner und Personal von Pflegeheimen, Mitarbeiter von ambulanten Pflegediensten, Personal auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und im Rettungsdienst gehören zu dieser ersten Gruppe, die die Corona-Impfung zuerst erhalten können, wenn sie möchten.*
2. *Gruppe mit „hoher Priorität“:
Personen ab 70 Jahren, Menschen mit Trisomie 21, Demenzkranke, Transplantationspatienten, Bewohner von Obdachlosen- oder Asylbewerberunterkünften und enge Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren sowie Bereitschaftspolizisten.*
3. *Die dritte Gruppe umfasst über 60-Jährige, Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen, Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr, Personen in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen sowie Erzieher, Lehrer und Mitarbeiter im Einzelhandel.*
4. *Zur vierten Gruppe zählen all die anderen, die sich impfen lassen möchten.*

NEU:

Die Dynamik in der Berichterstattung häuft sich.

Leider gibt es zur Zeit nicht abgestimmte Verlautbarungen, dass Feuerwehren in Gruppe 2 eingestuft sind.

Es handelt sich „nur“ um eine Pressemitteilung, die auch den Kreis Ostholstein, mit dem ich heute Morgen Kontakt hatte, überrascht hat.

Diese Aussage ist zur Zeit nicht bestätigt!!!

Die Feuerwehren befinden sich laut Einteilung der Bundesrepublik weiterhin in Impf-Gruppe 3 !

Es gibt zur Zeit keine Ansage, keine Abstimmung, keine Vereinbarung, keine Prioritäten für Führungskräfte, Ausbilder oder sonstige Feuerwehr-Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren. Es gibt somit keine Warte-Listen oder ähnliches, in die sich Feuerwehrleute in OH eintragen können.

Frau Tiedemann-Behnke, Fachdienstleiterin des FD Sicherheit und Ordnung des Kreises Ostholstein, teilt weiterhin mit, dass die Impfungen für die Freiwilligen Feuerwehren in Ostholstein keine Einzelaktionen einzelner Feuerwehrmitglieder sein werden. Es wird sich keine Feuerwehrkraft selbstständig und einzeln anmelden müssen, sondern es wird eine gemeinsam organisierte Impfkation sein.

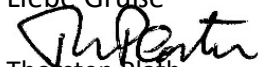
Losgelöst davon ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes durch die HFUK für Feuerwehrangehörige das gestern verteilte Berechtigungsschreiben für jede einzelne Feuerwehrkraft durch die jeweilige Gemeinde auszustellen. Dies hat bitte aktuell vor dem jeweiligen Impftermin stattzufinden, der wie oben beschrieben durch den Kreis OH zentral organisiert und den Feuerwehren mitgeteilt wird.

Ich werde Euch informieren, sofern sich für uns etwas Neues hinsichtlich öffentlicher Impf-Aktionen für Freiwillige Feuerwehren ergibt.

Ich habe Euch auch nochmal die letzte, korrigierte Mitteilung des Landesfeuerwehrverbandes SH beigefügt incl. einer Aussage des Kreises OH gegenüber Euren Gemeinden, die ich heute morgen erhalten habe.

Bleibt gesund

Liebe Grüße



Thorsten Plath
Kreiswehrführer

Anlage : Zusammengefasste, aktuelle Dokumente wg. Corona-Impfungen für Feuerwehren



Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
u.a.: über 80-Jährige, Menschen in Pflegeheimen, Personal auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und Rettungsdiensten	u.a.: 70-80-Jährige, Menschen mit Trisomie 21, Demenz, Transplantationspatienten, Personal in Kitas und Grundschulen	u.a.: 60-70-Jährige, medizinisch vorbelastete Menschen, Polizei und Feuerwehr, Personal im Lebensmitteleinzelhandel

Betreff: WG: Impfberechtigung Feuerwehren
Anlagen: Informationen zur Impfberechtigung Feuerwehren 02.März 2021.pdf;
Impfberechtigung Feuerwehren.pdf

Von: Rönckendorf, Henrike <h.roenckendorf@kreis-oh.de>

Gesendet: Donnerstag, 4. März 2021 07:41

An: thorsten.plath@kfv-oh.org

Betreff: WG: Impfberechtigung Feuerwehren

Von: Rönckendorf, Henrike

Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 17:24

An:

Cc:

Betreff: WG: Impfberechtigung Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Mitteilung des Landesfeuerwehrverbandes, die über den Kreisfeuerwehrverband weitergeleitet wurde, häufen sich bei uns die Anfragen zur Impfpriorisierung der Feuerwehrmitglieder. Ich möchte daher noch einmal darauf hinweisen, dass wir derzeit zunächst vor einem Wechsel der Priorität 1 zu Priorität 2 stehen. Dieser soll voraussichtlich am 08.02.2021 stattfinden. Die Feuerwehrmitglieder sind derzeit in der Prioritätsstufe 3 angesiedelt. Daher besteht noch keine Impfberechtigung für die Feuerwehrmitglieder. Ich bitte, dies noch einmal in die Feuerwehren zu streuen. Sollten Feuerwehrmitglieder derzeit einen Termin im Impfzentrum unberechtigt buchen, werden Sie abgewiesen und können nicht geimpft werden.

Vielen Dank und bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Henrike Rönckendorf



KREIS
OSTHOLSTEIN

Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
-Feuerwehrwesen-
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.: 04521 788-228
Fax: 04521 788-96 228
E-Mail: h.roenckendorf@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kameradinnen und Kameraden

Mit dieser aktuellen Information stellt Ihnen und Euch der Landesfeuerwehrverband ein Dokument „Impfberechtigung Feuerwehren“ zur Verfügung. Dieses Schreiben ist nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (kurz MILIG), sowie dem Sozialministerium, dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord erstellt worden.

Wir empfehlen den Gemeinden (als „Arbeitgeber“), jedem Mitglied der Einsatz- u. Reserveabteilung eine aktuelle Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. **Mit der Impfkategorie 3 (die aktuell noch nicht läuft)** können sich Mitglieder der Einsatz- u. Reserveabteilungen einen Impftermin holen und sich in den jeweiligen Impfzentren mit dem entsprechenden Schreiben und einem Personal- o. Dienstausweis ausweisen. **Noch einmal der Hinweis: DIE IMPFKATEGORIE 3 LÄUFT ZURZEIT NOCH NICHT (Stand 02. März 2021). Die Informationen des LFV dienen nur zur besseren Vorbereitung!**

Das Schreiben mit Unterschrift der Gemeinde und/oder des Wehrführers (nach Absprache mit den Bürgermeister*innen) sichert gleichzeitig den Versicherungsschutz durch die HFUK Nord, wenn Feuerwehrangehörige auf dem Weg zum oder vom Impfen einen Unfall erleiden. Dies gilt auch für etwaige Fälle, in denen es durch das Impfen selbst oder durch eine über das übliche Ausmaß hinausgehende Impfreaktion zu einer gesundheitlichen Schädigung kommt. Der Versicherungsschutz gilt NICHT, wenn privat ein Termin wahrgenommen wird.

Hier ein entsprechender Text-Auszug der HFUK-Nord:

Der Versicherungsschutz besteht immer dann, wenn die zuständige Gemeinde die Impfung gegen COVID-19 für die Feuerwehr organisiert und die Schutzimpfung anbietet, weil durch den Feuerwehrdienst eine Gefährdung für eine Infizierung mit dem Corona-Virus vorliegt. Der organisatorische Bezug der Gemeinde ist auch dann gegeben, wenn nach Abstimmung mit der Gemeinde das Formblatt „Impfberechtigung Feuerwehren“ des LFV S-H für die Feuerwehrangehörigen verwendet wird, die sich im Impfzentrum impfen lassen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Schutzimpfung durchgeführt wird, um einer erhöhten Infektionsgefahr, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, entgegenzuwirken.

Es besteht kein allgemeiner Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit einer Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus eintreten, wenn sich die Betroffenen aus privaten Gründen impfen lassen. Für Personen, die zwar einer Feuerwehr angehören, aber keinen Einsatzdienst leisten (z.B. Mitglieder der Ehrenabteilung, Angehörige von Musikzügen und Verwaltungsabteilungen) kann ebenfalls kein Versicherungsschutz gewährt werden.

Soweit bei einem Impfschaden kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, kann jedoch möglicherweise ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber dem Bundesland bestehen. In diesem Fall wenden sie sich bitte bei Fragen zu Entschädigungsansprüchen aufgrund von Impfschäden an die in Ihrem Bundesland zuständige Landesbehörde.

Die komplette Fassung ist hier zu finden:

<https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2021/Versicherungsschutz-beim-Impfen.php>

Wir bitten darum, das Schreiben „Impfberechtigung Feuerwehren“ an alle Wehren im Land weiterzuleiten.

Verbunden mit den besten Grüßen und im Auftrag des Landesbrandmeisters Frank Homrich.

Bleiben sie / bleibt ihr bitte gesund!

**Berechtigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für Personen,
die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr / Prioritätsstufe 3)
in Schleswig-Holstein tätig sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dieser Bescheinigung wird die Berechtigung einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, für die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (der Feuerwehr) in Schleswig-Holstein tätigen Person nachgewiesen.

Impfberechtigter dieser Bescheinigung ist

*Name, Vorname; Geburtsdatum
Adresse*

und im Rahmen der operativen Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Feuerwehr / der Gefahrenabwehr tätig.

Diese Berechtigungserklärung ist – vollständig ausgefüllt, unterschrieben und gesiegelt – beim Impftermin vorzulegen. Ohne dieses Dokument und einem gültigen Dienst- oder Personalausweis kann kein Einlass in das Impfzentrum zum zuvor unter <https://www.impfen-sh.de/> vereinbarten Termin gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift Träger der Feuerwehr
(Siegel der Gemeinde/des Amtes/der Stadt)*

Ort, Datum

Name und Unterschrift der Wehrführung
(Siegel/Stempel der Feuerwehr)

Ort, Datum